



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung

beschlossen in der

181. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 03.07.2024

befürwortet in der 183. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und

Studienqualitätsmittel (ZSK) am 10.07.2024

genehmigt in der 405. Sitzung des Präsidiums am 15.08.2024

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2024 vom 27.08.2024, S. 248

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	3
§ 3	Hochschulgrad	3
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums	3
§ 5	Prüfungsausschuss	4
§ 6	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	6
§ 7	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	6
§ 7a	Anmeldung zur Prüfung	9
§ 8	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 9	Wiederholung von Prüfungen	10
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 11	Zulassung zur Masterarbeit.....	11
§ 12	Masterarbeit	12
§ 13	Masterprüfung	13
§ 14	Gesamtergebnis der Masterprüfung	13
§ 15	ECTS Grades	13
§ 16	Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen	13
§ 17	Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 18	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	15
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte	16
§ 20	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	16
§ 21	Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften	17
§ 22	In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen	17

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang Cognitive Science verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs Cognitive Science beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit. ²Er umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 44 LP sowie einem Profilbildenden Wahlbereich im Umfang von 22 LP. ²Auf die Masterarbeit entfallen 30 LP.

Pflichtbereich (24 LP)						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-MP-SP	Study Project	6+6	24	2	2.-3.	Keine
Wahlpflichtbereich (44 LP)						
<p>Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 44 LP zu wählen. Dabei sind aus mindestens einem der Schwerpunktbereiche Module im Umfang von mindestens 20 LP und aus keinem der Schwerpunktbereiche Module im Umfang von mehr als 32 LP zu wählen. Jedes der einem Schwerpunkt zugeordneten „Topics in ...“ Module im Wahlpflichtbereich wird in der Regel mehrfach angeboten, gekennzeichnet durch das „x“. Es können je nach Lehrangebot mehrere Module desselben Typs, z.B. „Topics in Artificial Intelligence A“ und „Topics in Artificial Intelligence B“ im Wahlpflichtbereich belegt werden. In jedem dieser Module wird eine der Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Themengebiet eingebracht. Die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls entspricht der Anzahl der Leistungspunkte der in das Modul eingebrachten Lehrveranstaltung. Das Modul „Methods of Cognitive Science“ gibt es nur einmal.</p>						
Identifier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Schwerpunkt “Cognition: Mind, Ethics, and Society“						
CS24-MWP-EAI-x	Topics in the Ethics of Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-PHIL-x	Topics in Philosophy of Mind and Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine

“Cognition: Artificial Intelligence and Machine Learning“						
CS24-MWP-NI-x	Topics in Neuroinformatics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-AI-x	Topics in Artificial Intelligence x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-NAI-x	Topics in NeuroAI x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CL-x	Topics in Computational Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CV-x	Topics in Computer Vision x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
Schwerpunkt “Cognition: (Computational) Neuroscience“						
CS24-MWP-CNS-x	Topics in (Computational) Neuroscience x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
Schwerpunkt “Cognition: Psychology, Language, and Communication“						
CS24-MWP-CMP-x	Topics in Cognitive Modeling and Psychology x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-LING-x	Topics in Theoretical and Experimental Linguistics x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
CS24-MWP-CBC-x	Topics in Comparative Bio-Cognition x (A, B, C, ...)	2-6	4-12	1	1.-3.	Keine
Weitere Wahlpflichtmodule						
CS24-MWP-MCS	Methods of Cognitive Science (Master)	2	4	2	1.-3.	Keine
Summe: 44 LP						

Profilbildender Wahlbereich (22 LP)						
¹ Der profilbildende Wahlbereich CS24-MW umfasst 22 LP. ² Es können Module und Veranstaltungen aus dem Angebot der Universität gewählt werden, die der eigenen Profilbildung dienen. ³ Insbesondere können Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Masterprogramms angerechnet werden, die nicht im Wahlpflichtbereich eingebracht wurden. ⁴ Außerdem können Leistungen aus dem Auslandssemester, einschlägige (Auslands-)Praktika und Tutor:innen-tätigkeiten angerechnet werden. ⁵ Es können sowohl Leistungen mit als auch ohne Ziffernote (nur „bestanden“) eingebracht werden.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CS24-MW	profilbildender Wahlbereich		zus. 22 LP	1-2	1.-3.	Keine

- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester, einschließlich der Masterarbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ³Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bereits vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (9) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵Darüber hinaus können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine selbständige Lehrtätigkeit im betreffenden Prüfungsfach ausüben, zu Prüfenden bestellt werden. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen als Prüfende bestellen.
- (2) ¹Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entgegengehalten werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei der Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8),
 - h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
 - i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
- A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 30 Minuten und vier Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ³Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.
- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.

- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (12) ¹Klausuren einschließlich solcher im Antwort-Wahl-Verfahren können teilweise oder ganz mit digitaler Unterstützung bzw. computergestützt als Digitale Prüfung / E-Prüfung durchgeführt werden, hierbei werden durch die Universität gestellte digitale Prüfungsinfrastruktur bzw. Endgeräte eingesetzt. ²E-Prüfungen finden unter Aufsicht in der Regel in hierfür vorgesehenen Prüfungsräumen (einschließlich CIP-Pools) statt. ³In jedem Fall sind vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellte oder autorisierte Systeme zu nutzen. ⁴Die Entscheidung, ob eine Prüfung als digitale Prüfung durchgeführt wird, trifft die Prüferin oder der Prüfer. ⁵Sie oder er teilt den Prüflingen rechtzeitig mit, wenn eine Prüfung digital unterstützt durchgeführt werden soll.
- (13) ¹Mündliche Prüfungen, Referate bzw. Referate mit Ausarbeitung und Studienprojekte können ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft die Prüferin oder der Prüfer. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (14) ¹Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren und Digitale Prüfungen / E-Prüfungen können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise mittels einer vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) für Prüfungszwecke bereit gestellten oder autorisierten Systems und/oder im Wege der Bild- und Tonübertragung als Online-Prüfung absolviert werden, ohne dass die Prüflinge in einem bestimmten Prüfungsraum persönlich anwesend sein müssen. ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung als Online-Prüfung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers. ³Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Prüfung als Online-Prüfung. ⁴Wird die Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen als Online-Prüfungen (OPO) zu beachten.
- (15) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die einer Aufsicht bedürfen, können in Prüfungsräumen außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung durch universitäres oder von der Universität autorisiertes Personal sowie die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt ist. ²Die Entscheidung, ob eine Prüfung in Prüfungsräumen außerhalb der Universität stattfindet, trifft der Prüfungsausschuss. ³Studierende im Auslandssemester können studienbegleitende Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolvieren, wenn die Prüferin oder der Prüfer dem zustimmt und die Beaufsichtigung der Prüfung durch die ausländische Hochschule sichergestellt wird, eine Zustimmung des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (16) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (17) ¹Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt der oder dem Prüfenden, wobei nur die Prüfungsformen, die in der Modulbeschreibung aufgeführt sind, genutzt werden können. ²Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt (siehe auch §9).

- (18) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.
- (19) Die Bestimmungen nach § 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 7a Anmeldung zur Prüfung

- (1) ¹Die Teilnahme an Prüfungsleistungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung. ²Der Prüfungsausschuss gibt den Zeitraum, in dem eine Anmeldung stattfinden kann, rechtzeitig bekannt.
- (2) ¹Eine Abmeldung von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ²Danach ist eine Abmeldung nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulässig (vgl. § 10).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

1	Excellent
2	Good
3	Satisfactory
4	Sufficient
5	Fail

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

⁵Weichen die Einzelnoten mit Nachkommastelle in ihrer Differenz um zwei oder mehr ganze Noten voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. ⁶Die Note der Prüfungsleistung wird nach den Sätzen 1 bis 4 errechnet.

- (4) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben. Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Abschlussklausur bekannt gegeben werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Module können beliebig oft wiederholt werden. ²Bestandene Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die in ein und demselben Semester angeboten und durch eine einzelne Klausur abgeschlossen werden, werden in der Regel jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung von den Prüfenden bekanntzugeben. ⁵Den Prüfungen zum regulären Prüfungstermin und zum Wiederholungstermin liegen dieselben Modulhalte zugrunde. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen
- (3) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 12 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (5) In einem Cognitive Science entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (5) ¹In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ²Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Absatz 4 Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 7, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer in erheblichem Umfang derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis über die bestandenen Prüfungsvorleistungen und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 vorlegt.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 4;
 2. der Nachweis, mindestens seit dem Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben zu sein,
 3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Umfang von mindestens 72 LP im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots,
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Cognitive Science an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurden;
 5. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Studiengang Cognitive Science oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 18 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Cognitive Science selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis des bzw. der Prüfenden und der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung der Themenstellung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2, 4 und 5 bewertet, von denen mindestens eine(r) der Universität Osnabrück angehören muss. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Instituts kann als Prüfer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Masterarbeit gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung sechs Monate. ²Ein Unterschreiten dieses Zeitraums um mehr als drei Wochen ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 1 bis 3 zu bewerten.

§ 13 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht gemäß § 4 aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen in § 4 Absatz 1 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 4 Absatz 1
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
 oder die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten des Moduls gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulnoten) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen der Masterarbeit im Verhältnis 3:2. Im Abschlusszeugnis wird nur die erste Nachkommastelle der Gesamtnote ungerundet dokumentiert.
- (2) ¹Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 15 ECTS Grades

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

§ 16 Anerkennung von Studiennachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) *Anerkennung von Leistungen, die an der Universität Osnabrück oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Osnabrück oder an einer anderen staatlich anerkannten deutschen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profile der Studienprogramme, Workload.

- (2) *Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden:* ¹Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn vor Beginn des Austauschs oder Mobilitätsprogramms ein entsprechendes Learning Agreement abgeschlossen und dieses vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigungsentscheidung an (eine) fachlich geeignete Person(en) delegieren, die Delegation ist zu dokumentieren. ²Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zwischen den bereits erbrachten Leistungen und denen, die sie ersetzen sollen, kein wesentlicher Unterschied besteht. ³Die Prüfung, ob ein wesentlicher Unterschied besteht, erfolgt insbesondere anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Hochschule, Lernergebnisse, Niveau der angeeigneten und anzueignenden Kompetenzen, Profil der Studienprogramme, Workload. ³Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der in Satz 1 genannten Programme an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn die bereits erbrachten Leistungen gleichwertig mit denen sind, die sie ersetzen sollen.
- (3) *Anrechnung von Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erbracht wurden:* ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen werden auf Antrag angerechnet, wenn die bereits erbrachten Leistungen nach Inhalt und Niveau denen gleichwertig sind, die sie ersetzen sollen.
- (4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs nicht erloschen ist; ein Antrag ist ausgeschlossen, wenn bereits eine Anmeldung für die Prüfung, die durch die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, vorliegt oder die Prüfung bereits erfolgreich absolviert oder endgültig nicht bestanden wurde. ²Den Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die oder der Studierende hat die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationsquellen für eine adäquate Prüfung vorzulegen, insbesondere Abschlusszertifikate, Modulbeschreibungen, Rahmencurricula und/oder vergleichbare Dokumente. ³In dem Antrag muss die Prüfung, die ersetzt werden soll, konkret benannt werden. ⁴Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; sofern Unterlagen in einer anderen Sprache vorliegen, sind diese zusätzlich in einer offiziellen deutschen oder englischen Übersetzung (im Original bzw. in behördlich beglaubigter Kopie) einzureichen.
- (5) ¹Über Anerkennungen und Anrechnungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in angemessener Frist. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (6) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ²Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. ³Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend mit „bestanden“ anerkannt. ⁴Anerkannte und angerechnete Studiennachweise, Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (Transcript of Records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin das Thema der Masterarbeit und die Namen der beiden Prüfenden.

- (2) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Darüber hinaus wird ein Dokument in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, aus dem die Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums anhand der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte aus dem bzw. den gewählten Schwerpunkt(en) lt. § 4 zugeordneten Modulen deutlich hervorgeht. ³Dazu werden jene Schwerpunktbereiche absteigend nach der Summe der im Wahlpflichtbereich und profilbildenden Wahlbereich eingebrachten Leistungspunkte geordnet ausgewiesen, in denen im Wahlpflichtbereich Module im Ausmaß von jeweils mindestens 20 Leistungspunkten eingebracht wurden.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Lehreinheit Cognitive Science und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Humanwissenschaften versehen.
- (5) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 5 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen.

⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen. ²Die weiteren Regelungen müssen dokumentiert und in geeigneter Form im Institut für Kognitionswissenschaft veröffentlicht (Webseiten, Fachstudienberatung, Prüfungsamt, etc.) werden.

§ 20 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang Cognitive Science oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 17 oder eine Bescheinigung nach § 17 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine in der Modulbeschreibung hinterlegte gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfling hat die erforderlichen Nachweise vorzulegen, zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG.

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die bereits im Sommersemester 2024 für den Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben waren, studieren weiterhin nach der für sie geltenden Prüfungsordnung. ²Auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue Prüfungsordnung wechseln.
- (3) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science in den Fassungen vom 29.12.2006 (AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 08/2006, S. 843) und vom 09.06.2020 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 307) tritt zum 30.09.2026 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2026 automatisch der zu diesem Zeitpunkt gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cognitive Science.